

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Sportgemeinschaft Preming e. V. Herrn Christian Endl Hötzendorf 32 a 94104 Tittling

Passau, 29.04.2014

Bearbeiter/in

: Frau Eva Eder

Abt./Sg.

: 35 - Kreisjugendamt

Erreichbar

Montag, Dienstag u. Donnerstag von 8 bis 16 Uhr

Telefon

: 0851 / 397 - 554

Telefax

: 0851 / 397 - 592

Zimmer

: E.14

E-Mail: eva.eder@landkreis-passau.de

Gz. - Bitte bei Rückantwort angeben:

Vollzug des Bundeskinderschutzgesetzes; Vorlage des "Erweitertes Führungszeugnisses" bei ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Anlagen:

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (in 2-facher Ausfertigung) Formblatt "Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses"

Sehr geehrter Herr Endl,

der Bundesgesetzgeber hat in § 72a SGB VIII geregelt, dass ehrenamtlich Tätige, die in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, ein "Erweitertes Führungszeugnis" vorzulegen haben.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, durch die Einsichtnahme in das "Erweiterte Führungszeugnis" den Schutz von Kindern und Jugendlichen insbesondere im Hinblick auf sexuellen Missbrauch zu verbessern.

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII erfolgt in folgenden Schritten:

- 1. Das Kreisjugendamt Passau muss mit allen Vereinen und Verbänden, die Jugendarbeit leisten, die anliegende Vereinbarung schließen.
- 2. Der bzw. die Vereinsvorsitzende trägt dafür Sorge, dass alle in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen ein "Erweitertes Führungszeugnis" bei der Gemeinde beantragen.

Bankverbindungen

PBNKDEFF BIC:



- 3. Die Beantragung des "Erweiterten Führungszeugnisses" bei der Gemeinde kann durch das beiliegende Formblatt erfolgen.
 - Der bzw. die Vereinsvorsitzende bestätigt auf dem Formblatt die ehrenamtliche Tätigkeit. Das Formblatt kann sowohl für Einzelanträge als auch für Sammelanträge verwendet werden.
- 4. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten vom Bundesamt für Justiz das "Erweiterte and der Bescher Führungszeugnis" unmittelbar selbst.
- 5. Der ehrenamtlich Tätige kann nunmehr dem Vereinsvorsitzenden vom Inhalt des "Erweiterten Führungszeugnisses" folgendermaßen informieren:
 - a) Er zeigt dem Vorsitzenden sein "Erweitertes Führungszeugnis". Stellt dieser fest, dass kein Eintrag im Sinne des § 72a SGB VIII (siehe Vereinbarung Seite 6) enthalten ist, vermerkt er sich dieses mit Datum und Unterschrift in einer eigenen Liste. Das "Erweiterte Führungszeugnis" darf nicht beim Vereinsvorsitzenden bleiben, auch keine Kopie.

oder

- b) Der ehrenamtlich Tätige kann das "Erweiterte Führungszeugnis" auch bei seiner Gemeinde vorlegen. Liegt kein Eintrag nach § 72a SGB VIII vor, stellt ihm die Gemeinde eine Bescheinigung aus, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt.
 - Der ehrenamtlich Tätige kann eine Kopie dieser Bescheinigung dem Vereinsvorsitzenden übergeben. Zugleich kann er diese Bescheinigung auch bei anderen Vereinen vorlegen, bei denen er ehrenamtlich tätig ist.
- 6. Das "Erweiterte Führungszeugnis" für ehrenamtlich Tätige ist kostenfrei.
- 7. Das vorzulegende "Erweiterte Führungszeugnis" darf nicht älter als 3 Monate sein und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren. Danach ist es erneut zu beantragen und vorzulegen.

Wir haben die unter Nr. 1 genannte Vereinbarung bereits vorbereitet. Wir bitten Sie, beide Exemplare zu unterschreiben und uns ein Exemplar

bis spätestens 06. Juni 2014

zurückzusenden.

Für Rückfragen steht Ihnen die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Eva Eder, gerne zur Verfügung.

Außerdem bieten wir eine Informationsveranstaltung an, bei der noch offene Fragen geklärt werden können. Diese findet statt:

Am: <u>Dienstag, 27. Mai 2014, um 19.00 Uhr</u>

Ort: Gasthaus Zum Stemplinger Hansl

Am Rathaus 6 94051 Hauzenberg

Ablauf: ca. halbstündiger Vortrag vom Kreisjugendamt und Kreisjugendring,

anschließend besteht die Möglichkeit für Rückfragen.

Bei Teilnahme bitten wir aus organisatorischen Gründen um Anmeldung mit beigefügtem Antwort-Fax bzw. per Mail bis spätestens 16. Mai 2014 an Frau Eder.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Prügl

Leiter des Kreisjugendamtes